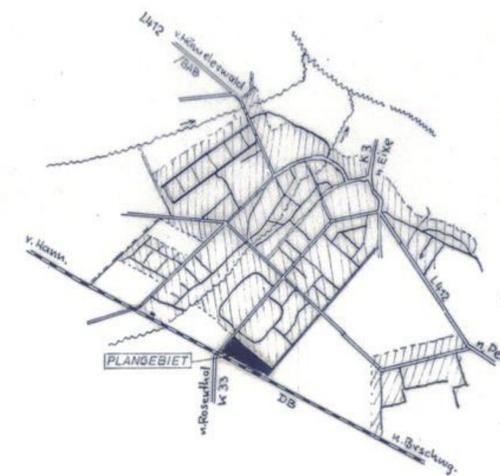
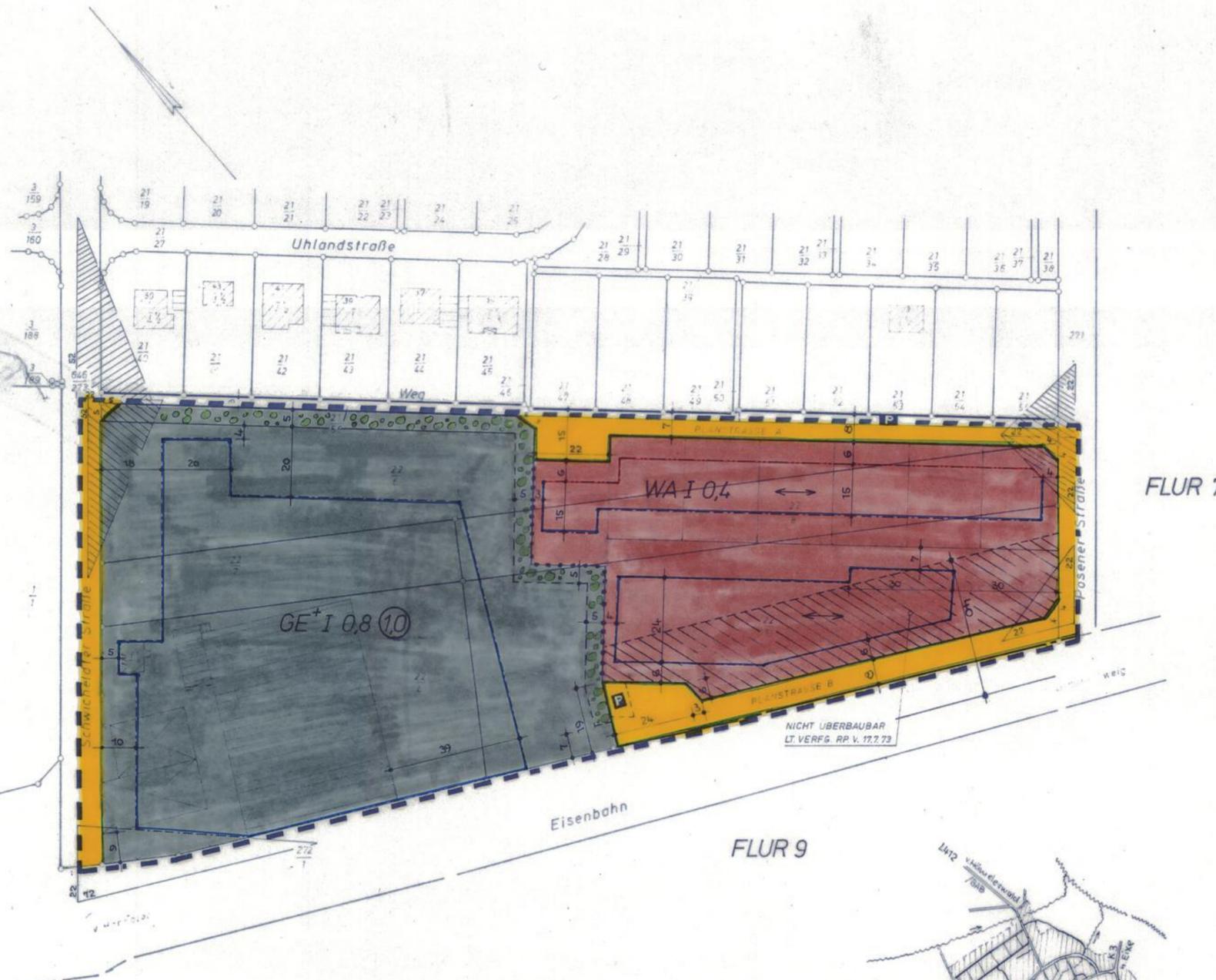


Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Nutzungsgrenze
- WA Allgemeines Wohngebiet (Ausnahme nach BauNVO § 4 (3) Ziff. 2 zugelassen)
- GE+ Gewerbegebiet für nicht störende Betriebe nach BauNVO § 8 (4) Glasgroßhandel
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,6) Geschosflächenzahl
- ← Stellung der baulichen Anlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- ▨ vorhandene bauliche Anlagen
- vorh. Grundstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnungen
- △ Sichtdreiecke (von jeglicher Bebauung, Zäunen u. Pflanzen über 0,80 m Höhe freizuhalten)
- Pflicht zum Anpflanzen u. Erhalten von heimischen Gehölzen gemäß BBauG § 9, Abs. 1, Ziff. 15 u. 16



BEBAUUNGSPLAN VII 4
M.1:1000
GEMEINDE VÖHRUM, LANDKREIS PEINE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23. 10. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 23. 10. 1970

Ulrich
Öffentl. best. Verh. Ing.

Der Rat der Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 16. Febr. 1972

Vöhrum, den 16. Febr. 1972

Wandelhardt
Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet

durch das Bauamt der Gemeinde Vöhrum
4. März 1972

Hause
Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 24. Juli 1972

Vöhrum, den 24. Juli 1972

Wandelhardt
Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 26. Juli 1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsbüchlich durch Aushang

Vöhrum, den 26. Juli 1972

Wandelhardt
Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 11. Aug. 1972 bis 11. Sept. 1972 einschließlich.

Vöhrum, den 14. Sept. 1972

Wandelhardt
Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 1. 1955 (Nds. GVBl. S. 15. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 20. Sept. 1972

Vöhrum, den 20. Sept. 1972

Wandelhardt
Bürgerm. / Gemeindedirektor

Genehmigt von der Gemeinde nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-12-49-3 (VI/4)

Hildesheim, den 17. Juli 1973

Der Regierungspräsident im Auftrage
gez. Kuvz
(L.S.)

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom 4. September 1973 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 17. Juli 1973 - 214-49-3 (VI/4) aufgeführten Auflage beigetreten.

Vöhrum, den 5. Sept. 1973

Wandelhardt
Bürgerm. / Gemeindedirektor i.V.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 30. 9. 1973 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Peine

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Vöhrum, den 4. Oktober 1973

Hause
Gemeindedirektor